Gemeindeamt Tulfes
polit. Bezirk Innsbruck-Land

6075 Tulfes · Schmalzgasse 27 · Tel: 05223 / 78303
gemeinde@tulfes.gv.at · www.tulfes.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 12.12.2024 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1 Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tulfes erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr, als Bauwassergebühr und als Zählermiete.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, neuen Wasserleitungen, einer Wasserdruckentlastungsanlage, einer Pumpanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Eine Anschlussgebühr für eine Baumasse von mindestens 1.000 Kubikmetern ist bei Neubauten vorzuschreiben (Mindestanschlussgebühr).

(2) Nicht zu berücksichtigen sind Heustädel und Scheunen sowie die zur Viehhaltung bestimmten Teile (Ställe) in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, weiters Holzschuppen und dergleichen bis zu einer Gesamtbaumasse von 30 Kubikmetern.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,00 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder bemisst sich im Fall eines Neubaus nach dem Bruttofassungsvermögen in Kubikmetern und beträgt einmalig 15,75 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch für 30 Kubikmeter (Mindestanschlussgebühr).

(5) Ist die Anschlussgebühr für ein nicht bebautes Grundstück bereits entrichtet, wird diese im Falle einer Bebauung des betreffenden Grundstückes wie unter Abs. 1 bis 4 festgestellt, eingerechnet.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits

angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(7) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 3 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 4 Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch für 70 Kubikmeter pro Kalenderjahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben. Die ersten drei Vorschreibungen im Kalenderjahr sind Akontozahlungen, die vierte Vorschreibung ist die endgültige Jahresabrechnung nach dem Wasserverbrauch.

§ 5 Bauwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Bauwassergebühr sind 10 % der Baumasse der auf dem Grundstück zu errichtendem Gebäude und beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die Bauwassergebühr ist jährlich vorzuschreiben, längstens bis zum Einbau eines Wasserzählers.

§ 6 Zählermiete

(1) Die Zählermiete beträgt für einen 3 Kubikmeter Zähler 37,90 Euro pro Kalenderjahr, für einen 7 Kubikmeter Zähler 88,40 Euro jährlich.

(2) Die Gebühr für den Austausch von aus Verschulden des Anschlussnehmers beschädigten Zählern beträgt 128,70 Euro für einen 3 Kubikmeter Zähler und 161,60 Euro für einen 7 Kubikmeter Zähler sowie 60,60 Euro je Mann und Stunde für den Arbeitsaufwand.

§ 7 Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wassergebührenordnung der Gemeinde Tulfes vom 21.04.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.06.2000 sowie vom 03.07.2023, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Martin Wegscheider

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 01.01.2025